

**Merkblatt über den Begriff des „Einkommens“  
nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die  
Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule  
und der Vormittagsbetreuung im Primarbereich  
(Elternbeitragsatzung)**

**Einkommen:**

Einkommen im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern, zuzüglich 10 % bei Beamten, Richtern oder Mandatsträgern, abzüglich der Kinderfreibeträge gemäß § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz ab dem 3. Kind (§ 9 Elternbeitragsatzung)

Als Einkommen gelten:

1. Die Summe der **positiven Einkünfte** nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) (siehe auch Steuerbescheid – Zeile: „positive Einkünfte“) – nicht das „zu versteuernde Einkommen“!!

▶ **Das sind bei Nichtselbstständigen:**

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Jahresbruttogehalt abzüglich Werbungskosten (pauschal 920 € bzw. in vom Finanzamt anerkannter Höhe)

**Bei Beamten, Richtern, Soldaten und Mandatsträgern** ist ein Zuschlag von 10 % der um die Werbungskosten bereinigten Einnahmen, also der Einkünfte, hinzuzurechnen.

▶ **Bei Selbstständigen, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft:**

Gewinn (d.h. der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben)

▶ **Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte**

Einnahmen abzüglich Werbungskosten (Pauschal bzw. in vom Finanzamt anerkannter Höhe)

2. **Unterhaltsleistungen** für den Zahlungspflichtigen und das jeweils betreute Kind  
Hierzu zählt auch der Unterhalt, den die Mutter des Kindes von ihrem Ehemann erhält, der nicht Vater des Kindes ist.

3. **Öffentliche Leistungen** zum Lebensunterhalt für den Zahlungspflichtigen und das betreute Kind  
z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renten, Pensionen, Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem BAföG, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Wehrgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz, in der jeweiligen Höhe

4. **Sonstige Einnahmen**

Trinkgelder, Auslandszulagen, geringfügige Einnahmen, die pauschal versteuert werden, steuerfreie Einnahmen, usw.

Grundsätzlich ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. Sofern sich das voraussichtliche Einkommen im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr auf Dauer verschlechtert oder verbessert, ist das Zwölfwache des letzten Monateinkommens zugrunde zu legen, zuzüglich aller Sonderzuwendungen wie z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld.

Änderungen der Einkünfte, die zu einem anderen Elternbeitrag führen, sind unverzüglich mitzuteilen, so dass der Betrag ab dem Monat nach der Änderung neu festgesetzt werden kann (§ 10 Abs. 2 Elternbeitragsatzung)

### Verlustausgleich

Ein Ausgleich mit aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig (z.B. negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Gewerbebetrieb).

### Kinder- und Erziehungsgeld

Das Kindergeld und das Erziehungsgeld wird bei der Berechnung des Elternbeitrages nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Elternbeitragssatzung)

### Erziehungsberechtigte

Verpflichtet zur Zahlung des Beitrages und zur Angabe des Einkommens sind die Erziehungsberechtigte, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht, sofern sie mit dem Kind zusammenleben.

### Alleinerziehende

Lebt ein Kind mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so ist nur das Einkommen dieses Erziehungsberechtigten und des beitragspflichtigen Kindes maßgebend (§ 5 Elternbeitragssatzung)

### Ermäßigung oder Erlass der Elternbeiträge

Nach § 8 Abs. 5 Elternbeitragssatzung können Elternbeiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann erst mit Datum der Antragsstellung wirksam werden.

### Nachweispflicht

Die Eltern haben bei der Aufnahme und danach auf Verlangen dem Träger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, wie hoch das maßgebliche Einkommen ist.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten (§ 10 Abs. 3 Elternbeitragssatzung)

Eine jährliche Überprüfung der Einkommenssituation bleibt vorbehalten. Dies kann bei nicht gemeldeten Einkommensänderungen zu erheblichen Nachforderungen führen.

### Beitragspflicht

Die Beitragspflicht zur Zahlung des Elternbeitrages richtet sich nach dem Betreuungsvertrag. Dieser wird in der Regel für ein Jahr geschlossen (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird daher durch ferienbedingte oder sonstige Schließungen der Einrichtung nicht berührt. Im Jahr der Einschulung endet die Beitragspflicht somit in der Regel zum 31.07. des Jahres.

### **Berechnungsschema**

	positive Einkommen gem. Einkommenssteuergesetz
./.	Werbungskosten
+	10 % bei Einkünften aus einem Mandats- oder Beamtenverhältnis
+	sonstige steuerfreie Einkünfte
./.	Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz ab dem 3. Kind
=	<b>maßgebliches Einkommen</b>